

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 27. November 1844



Rathsprotokoll

zur Sitzung ex Politicis vom 27. November 1844.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

„ Mag. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Rathsauskultant Neuber

Hr. M. Rath Buberl referirt:

8806. Wundarzt Schweikofer erstattet ad N. 7699 P seine Äußerung über die Beschwerde der Apotheker wegen unbefugter Verabreichung von homöopathischen Arzneien an die Kranken. Nachdem mit dem Antrage das Herrn Referenten sämmtliche Hrn. Votanten sich einverstanden erklärten, dagegen der Hr. M. Rath Bleyer noch weiter der Meinung war, daß der hohen Regierung die Anfrage zu stellen sei, ob und inwiefern ein Arzt in Orten, wo Apotheken bestehen, berechtigt sei, homöopathische Arzneien an die Kranken selbst auszugeben, welcher Ansicht auch Hr. M. Rath Knoll nicht Rath Maurer und der Hr. Bürgermeister sich anschlossen, so wurde nach dem Antrage des H. Referenten gefaßt folgender Beschluß:

Diese Äußerung ist aufzubehalten, das Gesuch der hies. Apotheker aber mit folgendem Bescheide zu erledigen: da aus der Äußerung des Wundarztes Schweikofer hervorgeht, daß er an Kranke, die er homöopathisch zu behandeln für zweckmäßig erachtet, die homöopathischen Arzneien zum Theil auch selbst verabreicht, nach der durch h. Hofkanzleidekret vom 3. November 1808 für Wundärzte mitgetheilten Instruktion aber denselben verbothen ist, selbst Arzneien auszugeben, wenn sich in ihrem Wohnorte eine Apotheke befindet; übrigens gegenwärtig noch kein Gesetz besteht, welches für die homöopathischen Arzneien dießfalls eine Ausnahme gestattet, so wird der Wundarzt Schweikofer auf die genaue Befolgung des obigen h. Hofkanzleidekrets bei eigener Verantwortung angewiesen.

Haydinger

Neuber Auskult